

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

CAD-Planung Kunze GmbH  
Jörg Kunze  
Freiberger Straße 5  
09569 Oederan

per E-Mail: [mail@cad-kunze.de](mailto:mail@cad-kunze.de)

Bereich  
Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 03 425/ 169-2024  
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/in  
Steffen Voigt  
Telefon, Fax  
03535 46-2674 / 03535 46-9111  
E-Mail  
toeb@lkee.de

Datum  
5. August 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast  
Erneute Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach S 4 Absatz 2 BauGB  
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kunze,

mit Schreiben vom 9. Juli 2024, hier eingegangen am 10. Juli 2024, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 12. August 2024.  
Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast hat in der öffentlichen Sitzung am 04.07.2024 den überarbeiteten Entwurf mit Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast und dessen Auslegung beschlossen. Planungsziel ist die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage.

Mit diesem Schreiben unterrichten wir Sie gemäß § 4 Absatz 2 BauGB über die erneute formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und bitten um Ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf bis zum 12.08.2024. Falls erforderlich bitten wir um Einbeziehung weiterer Fachämter.

Wir bitten darum, die Stellungnahme möglichst elektronisch zu übermitteln an: [mail@cad-kunze.de](mailto:mail@cad-kunze.de)  
Postalisch kann die Stellungnahme an folgende Adresse versandt werden:  
CAD-Planung Kunze GmbH, Freiberger Straße 5 in 09569 Oederan.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs. 5 Satz 1 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019, Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast unberücksichtigt bleiben.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)
12. Bereich Bergbau im Amt für Struktorentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4 - 5  
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte  
Wünsdorfer Platz 4 – 5  
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden keine grundsätzlichen Einwände bzw. Bedenken vorgetragen. Die bisherigen Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zum Bebauungsplanvorentwurf von Dezember 2019, den Bebauungsplanentwürfen von Februar 2022, Juni 2023 und Oktober 2023 sowie

den ergänzenden Ausführungen aus den persönlichen Abstimmungen vom 12.10.2023, 6.11.2023 und 18.06.2024 sind jedoch weiterhin beachtlich.

Zur vorliegenden Entwurfssatzung werden nochmals einzelne Hinweise vorgetragen, die im weiteren Planungsprozess abschließend geprüft bzw. berücksichtigt werden sollten:

1. Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind grundsätzlich die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan [VEP], Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen.

Im VEP ist das Vorhaben, das planveranlassend ist, entsprechend dem aktuellen Planungsstand vollständig abzubilden. Hier können insbesondere auch Belange rechtlich gesichert werden, denen bspw. ein bodenrechtlicher Bezug fehlt und die somit im vBPL nicht festgesetzt werden können. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der LMBV sollten ebenfalls Bestandteil des VEP sein. Wesentlich ist, dass der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des VEP Verfügungsberechtigt sein muss. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der VEP erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (v.a. Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis und zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens) besitzen. Die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers ist vom Plangeber (Gemeinde) zu überprüfen und spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (u.a. Grundbuchauszüge für überplante Grundstücke als Eigentümernachweise, Pachtverträge mit jeweiligen Grundstückseigentümern). Damit in Verbindung steht der Nachweis der öffentlich-rechtlich gesicherten Erschließung (mind. verkehrliche Erschließung und Erfüllung der Belange des Brandschutzes/ Löschwasserversorgung) für sämtliche vom Vorhaben in Anspruch genommener Buchgrundstücksflächen.

Sofern vom Vorhabenträger keine uneingeschränkten Verfügungsberechtigung für alle in Anspruch genommene Grundstücksflächen nachgewiesen werden kann, wird im Einzelfall eine öffentlich-rechtliche Sicherung der wegemäßigen Erschließung über beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten oder Zufahrtsbaulasten zu Gunsten des Landkreises Elbe-Elster erforderlich.

2. Die Festsetzungen zur wegemäßigen Erschließung des Solarparks sollten zeichnerisch den Vorgaben der Planzeichenverordnung folgen. Zudem sind die „Adressaten“ der privaten Verkehrsflächen der Gemeinde zu benennen (bspw. land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, Grundstückseigentümer/Anrainer), da zur rechtlichen Sicherung der Erschließungsbelange für Vorhabenträger und Rettungskräfte entsprechende dingliche Sicherungen erfolgen. Im textlichen Festsetzungskatalog sind die benannten Ermächtigungsgrundlagen des BauGB zu überprüfen.
3. Die Festsetzungsinhalte der Maßnahmen M1 (keine Ermächtigungsgrundlage für Düngemittelverbot, vgl. Vermeidungsmaßnahme V6), M2 (Was sind „mittelhohe“ Sträucher?), M8 (Welche Feldgehölzarten und Kulturobstsorten? ggf. Verweis auf Pflanzliste mit entsprechender Ergänzung) und M10 (Quantität und Konzeption der Maßnahmen ggf. nicht festsetzbar und rechtliche Sicherung über VEP) sollten nochmals hinsichtlich ihrer Bestimmtheit überprüft werden.
4. Die textlichen Festsetzung 3.2 dürfte nicht durch § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Ermächtigungsgrundlage gedeckt sein, sondern als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB (i.V.m. flankierenden Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB) zu bewerten sein.

5. Die oberirdische Stromleitungstrasse (einschl. Schutzstreifen?) dürfte einen verbindlichen Charakter besitzen und nicht als „Planzeichen ohne Normcharakter“ einzuordnen sein (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB oder § 9 Abs. 6 BauGB).
6. Der festgesetzte Versiegelungsgrad je Baugrundstück (gilt für sämtliche Haupt- und Nebenanlagen einschl. Bewegungsflächen) kann nicht auf Grundlage von § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden (vgl. städtebauliche Begründung, Kap. 5.2, S. 22), da er auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird.
7. Die zeichnerische Darstellung der Höhenschichtlinien in der Planzeichnung sollte sich zur besseren Nachvollziehbarkeit für Dritte deutlich von der Darstellung der Kataster- bzw. Grundstücksgrenzen unterscheiden.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 09.07.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Die Errichtung des o. g. Solarparks (PV-Anlage) ist im Außenbereich der Gemarkung Sallgast, nordöstlich der Ortslage Klingmühl, geplant. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2024U00285, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) äußert sich wie folgt:

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Sallgast". Im Ergebnis meiner Prüfung zum o.g. Vorhaben stimme ich diesem zu.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks ist die Zuwegung zu diesem sicherzustellen. Diese Fläche muss geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen.

Für die Herstellung der Zufahrt sind in der Regel Beschränkungen längs der angrenzenden Verkehrsflächen zu erwarten. Hierfür ist deshalb auf der Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder

Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (LK Elbe-Elster), mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn derselben zu beantragen. Die Zustimmung der Straßenbaulastträger der angrenzenden Gemeindestraße (Amt Kleine- Elster) ist mit vorzulegen.

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30797-24-126, Bearbeiter: Herr Kießling, Telefon: 03535 46-9304) gibt folgende Stellungnahme ab:

**SB Eingriffsregelung (Herr Kießling)**

Die in den vorhergehenden Entwürfen Hinweise zur Eingriffsregelung sind in den jetzigen Planentwurf eingeflossen. Seitens der Eingriffsregelung wird den erneut vorgelegten Unterlagen zugestimmt.

**SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000 (Herr Schunack)**

Der Sachbereich Biotop- Artenschutz Natura 2000 nimmt zum o.g. Planvorhaben wie folgt Stellung:

**Punkt 1. Maßnahme V4 (Prüfung auf Zauneidechsen Vorkommen in Saumhabitaten)**

Bei notwendigem Eingriff in die Saumhabitane und den damit einhergehenden Kontrollen auf Zauneidechsenhabitane, ist die untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis zu informieren. Mit der Behörde ist das weitere Vorgehen rechtzeitig abzustimmen. Entsprechende Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen sind soweit notwendig, bereits im Kontrollbericht aufzuführen.

**Punkt 2. Gestaltung Solarpark**

Der im Umweltbericht auf Seite 12 erwähnte Abstand von 3m zwischen Zaun und Modultischen, von dem 2m als Gras-/Krautsaum für die Waldrandgestaltung gesichert werden sollen, ist in die Begründung mit aufzunehmen.

**Punkt 3. Maßnahme V7 (15m Mindestbreite von Korridor zwischen umzäunten Flächen)**

Bei der Herrichtung von Korridoren ist darauf zu achten, dass diese mit zunehmender Länge breiter werden. So wird bei langen Wildtierkorridoren der „Flaschenhalseffekt“ verhindert, welcher die Annahme von Korridoren deutlich vermindert. Als Orientierung sollte sich an folgenden Maßgaben gehalten werden:

**Korridor-Länge (KL): < 200 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 40 m**

**Korridor-Länge (KL): > 200 - 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): ≥ 50 m**

**Korridor-Länge (KL): > 500 m erfordert Korridor-Breite (KB): 0,1 x KL**

Des Weiteren ist für eine gute Annahme der Wildtierkorridore auf eine naturnahe Gestaltung zu achten, welche die Umzäunung durch Vegetation bestmöglich verdeckt.

**Punkt 4. Maßnahme M5 (Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse)**

Die Art und Anzahl der zu erbringenden Ersatzquartiere für Fledermäuse ergibt sich aus dem Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchungen, welche bei den notwendigen Fällungen durchgeführt werden

müssen. Das Ergebnis der artenschutzfachlichen Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung digital zu übermitteln. In diesem Rahmen erfolgt auch die Abstimmung über Anzahl und Art der zu erbringenden Ersatzlebensstätten.

**Punkt 5. Maßnahme V5 (Bauzeitenregelung)**

Bei Abweichung von der vorgegebenen Bauzeitenregelung wird eine Kontrolle sensibler Bereiche mit Verdacht auf Fortpflanzungs-/Ruhestätten durch eine Fachperson erforderlich. Bei Bedarf sollten durch die Fachperson sensible Bereich als Bautabuzone abgegrenzt werden und vom Baugeschehen ausgenommen werden. Die Tätigkeit der Fachperson ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zeitnah zu übermitteln. Entsprechende Bautabuzonen oder sonstige notwendige Maßnahmen sind mit der Behörde abzusprechen. Die Maßnahme V5 ist dahingehend anzupassen.

**Punkt 6. V1 (Erhalt eines Wechselkrötengewässers)**

Die in der Begründung aufgeführte Voruntersuchung der Baufläche auf die Existenz von Amphibien ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zeitnah digital zu übermitteln. Im Rahmen der Dokumentation sind ggf. notwendige Schutzmaßnahmen aufzustellen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Maßnahme V1 ist dahingehend anzupassen.

**Punkt 7. Maßnahme M10 (Schaffung von Lichtungen Ausstockungen von Waldvegetation auf den Waldkorridoren)**

Gehölze können als Lebensstätten von geschützten Tierarten agieren. Damit keine artenschutzrechtlichen Verbote mit Umsetzung der Maßnahme M10 eintreten, wird die Hinzunahme einer ökologischen Baubegleitung notwendig. Diese soll bei der gezielten Entnahme von Gehölzbeständen auf Habitatbäume achten und diese ggf. von der Maßnahme ausnehmen. Es empfiehlt sich auch die Ausstockung von Waldkorridoren im Beisein der ökologischen Baubegleitung durchzuführen um Beeinträchtigungen für bestehende Zauneidechsenhabitatem so gering wie möglich zu halten.

**Punkt 8. Maßnahme M1 (Etablierung von Blühflächen innerhalb des Solarfelds), Maßnahme M2 (Anpflanzung von Hecken und vogelfreundlichen Gebüschen), Maßnahme M6 – Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes sowie Pflanzung von Wildsträuchern mit dem Ziel der Schaffung eines Waldmantels**

Derzeit sind zum Ausgleich der festgestellten Lebensstätten von Brutvögeln auf der Planfläche (7 Reviere Heidelerche, 1 Männchen Neuntöter) die Maßnahmen M1 (Neuanlage Blühstreifen bzw. Schwarzbrache), M2 (Anpflanzung von Hecken u. vogelfreundlichen Gebüschen) und M6 (Anlage von Waldmantel, Saum durch Sukzession) vorgesehen. Durch die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht wird ersichtlich, dass es sich dabei um Maßnahmen handelt, die bis zum Eintreten ihrer Wirksamkeit einen längeren Zeitraum benötigen.

Somit wird aktuell davon ausgegangen, dass die Maßnahmen bzw. die vorgesehenen Flächen nicht mit Baubeginn bzw. zu Beginn der nächsten Brutzeit fertiggestellt und funktionsfähig sind. Daher können die Maßnahmen M1, M2 und M6 nicht als CEF-Maßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Nr.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angewandt werden. Demnach werden vorrausichtlich mit der Planumsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst, die eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erforderlich machen. Folglich wird somit ein Planen in die Ausnahmegenehmigung hinein erforderlich.

Dies bedeutet, dass im Rahmen der B-Planung alle Maßnahmen soweit entwickelt sein müssen, dass ersichtlich wird, dass die mit dem Planvorhabens (vorrausichtlich) ausgelösten Verbotstatbestände ausgeglichen bzw. kompensiert werden können. Dies ist eine essentielle Grundlage zur Gewährung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung im Bauantragsverfahren. Damit eine Ausnahme gem. §45 Abs.7 BNatSchG erteilt werden kann sind im Ausnahmeantrag folgende Mindestangaben zu aufzuführen:

- Maßnahmen, welche voraussichtlich ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kompensieren oder ausgleichen (hier Maßnahmen M1, M2, M6)
- Betrachtung fehlender zumutbarer Alternativen, die eine Planung in die Ausnahmegenehmigung erforderlich machen

Der Ausnahmeantrag ist Teil der Planungsunterlagen, welche im Rahmen des Bauantragsverfahren eingereicht werden. Bei der behördlichen Bearbeitung des Ausnahmeantrags sind die anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs zu beteiligen. Daher sollten die Maßnahmen M1 und M6 wie folgt ergänzt werden:

- Etablierung von krautigen Grasbeständen mit ausreichender Höhe für die Nestanlage
- nähere Angaben zur Mahd bzw. Beweidung (Zeitpunkt Mahddurchführung, Verbleib Mahdgut, Mahdrhythmus, angewandte Technik etc.)
- Einsatzverzicht von Düngemittel und Biozide sowie mechanischer Beikrautregulierung für die Maßnahmenflächen
- Verhinderung einer übermäßig dichten Vegetation
- Umgang mit Oberböden, die stark von Stickstoffeinträgen beeinflusst worden sind
- geplante Umsetzungsdauer der Maßnahmen

Es wird empfohlen sich an dem Maßnahmenblatt des hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie für die Heidelerche zu orientieren:

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb\\_Heidelerche.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Heidelerche.pdf)

oder an den empfohlen Artenschutzmaßnahmen für die Heidelerche vom Landesamt für Umwelt NRW:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103037>

Aus den aktuellen Planungsunterlagen muss ersichtlich werden, dass in die Ausnahmegenehmigung hineingeplant wird und die Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zur Kompensation von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bereits vollständig geplant sind

#### **Hinweis zum gesetzlichen Schutz von Lebensstätten der Heidelerche:**

Gemäß brandenburgischem Niststättenerlass (Stand 15.09.2018) zum Schutz der Fortpflanzungs-/Ruhestätten entfällt der gesetzliche Schutz von Lebensstätten der Heidelerche nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Jedoch stellt das Plangebiet durch die vermehrte Feststellung von Heiderlerchenrevieren eine wichtige Habitatfunktion für diese dar. Bei ersatzlosem Wegfall der Fläche ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Vogelpopulation auszugehen.

#### Punkt 9. Maßnahme M7 (Monitoring Brutvögel – bis 5 Jahre nach Errichtung der Anlage)

Im Rahmen der Maßnahme M7 ist es geplant, auf der gesamten Vorhabensfläche über einen Zeitraum von 5 Jahren ein ornithologisches Monitoring durchzuführen. Das Ziel des Monitorings ist es die Wirkung der PV-Anlage sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu erfassen und bei Feststellung negativer Eingriffsfolgen auf die lokale Avifauna, entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Aktuell geht die untere Naturschutzbehörde durch Rücksprache mit dem Planungsbüro davon aus, dass dem Vorhabensträger Flächen für zusätzliche Maßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei handelt es sich u.a. um die angrenzenden Waldbereiche.

Um die Wirksamkeit von M7 in einem gewissem Maß garantieren zu können, ist die Maßnahmenbeschreibung dahingehend zu ergänzen, dass bei Feststellung von negativen Bestandsentwicklungen zusätzliche Maßnahmenflächen bereits zur Verfügung stehen. Es ist dabei zu beachten, dass die Maßnahmenflächen im Eigentum des Vorhabenträgers sein müssen oder der Vorhabensträger zumindest Nutzungsberechtigter dieser Flächen ist. Sollten keine Flächen zur Verfügung stehen, wird die Umsetzbarkeit von Maßnahme M7 stark angezweifelt, da eine Hinzunahme von weiteren Maßnahmenflächen nach Beendigung des B-Planverfahrens schwer umsetzbar ist.

Die untere Naturschutzbehörde ist über die jährlichen Monitoringergebnisse zu informieren. Bei absehbarer Entwicklung von negativen Bestandsentwicklungen und der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde zur Abstimmung hinzuzuziehen.

Für die Entwicklung von geeigneten Habitaten für die Heidelerche wird auf die o.g. Seiten verwiesen:  
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103037>

[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb\\_Heidelerche.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Heidelerche.pdf)

#### Hinweis:

Es ist zu beachten, dass die überarbeiteten Maßnahmen in der Begründung auch in den aktuellen Umweltbericht übernommen werden.

#### Fazit:

Damit bei Umsetzung des Planvorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbote entstehen bzw. artenschutzfachlichen Konfliktpunkte offenbleiben, sind die Maßnahmen entsprechend dieser Stellungnahme anzupassen.

Bei Abstimmungsbedarf oder Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung (Tel.: 03535/46-9343; Mail: [Thomas.schunack@lkee.de](mailto:Thomas.schunack@lkee.de))

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben

Die untere Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung des Hinweises keine Einwände gegen die Planung:

Westlich angrenzend an den vBP verläuft der Klingmühler Mühlgraben (1.16.81.2.1.6). Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Graben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Abel, Telefon: 03535 46-9324) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) sieht keine Belange betroffen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) teilt mit:

Die gefährdeten Lagefestpunkte sind im Plan ergänzt. Bei einer Zerstörung oder Gefährdung eines Festpunktes bei der Errichtung des Solarparks ist unverzüglich der Landesbetrieb "Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg", Dienstort Potsdam, Abt. Grundlagenvermessung oder das Kataster- und Vermessungsamt im Landkreis Elbe- Elster, SG Grundlagenvermessung, Herzberg (Elster) zu informieren.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) sieht ihre die Belange in den Antragsunterlagen berücksichtigt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** (Bearbeiter: Frau Wilde, Telefon: 03535 46-1305) erklärt:

Durch das Vorhaben ist keine Kreisstraße betroffen. Soweit die Kreisstraße K 6226 für die Stromleitungen zum Anschluss an ein öffentliches Netz in Anspruch genommen werden soll, ist dies gesondert beim Landkreis Elbe-Elster, Immobilienmanagement, SG Hoch- und Tiefbau zu beantragen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Oelschläger  
Sachgebietsleiter